

57. 1. Zum Begriff der Zusammenrottung im preuß. Tumultschadengesetze.
 2. Wann ist ein Schaden bei einer Zusammenrottung verursacht?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1922 i. S. S. (R.) w. St. (Bekl.).
 VI 392/21.

I. Landgericht Duisburg. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Auftrage des Vollzugsrats, der sich in St. bei den Unruhen aus Anlaß des Kapp-Putsches gebildet hatte, wurde am 22. März 1920 ein dem Kläger gehöriger Lastkraftwagen von zwei oder drei Personen mit Beschlag belegt. Er erhielt diesen Wagen später in stark beschädigtem Zustand zurück und fordert deshalb von der Beklagten auf Grund des preußischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 Schadensersatz. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Erwägung, daß der Sachverhalt nach § 1 preuß. T.G. zu beurteilen sei, danach aber ein Schadensersatzanspruch nur bestehe, wenn der Schaden bei einer öffentlichen Zusammenrottung entstanden sei, daß es an dieser Voraussetzung aber fehle. Von der Revision wird diese Ansicht, die

durch den feststehenden Sachverhalt widerlegt werde, nicht für zutreffend erachtet.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Da der Schaden im Anschluß an die Beschlagnahme des Kraftwagens entstanden ist, so fällt seine Verursachung in den Zeitraum, für den § 15 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 Bestimmungen trifft. Danach bleiben für die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder ihre Abwehr verursachten Vermögensschäden die bisherigen Gesetze maßgebend, soweit nicht § 15 Abs. 1 ein anderes bestimmt. Wie der erkennende Senat in dem Urteile vom 31. Mai 1921, RGZ. Bd. 102 S. 341, ausgeführt hat, sind hierdurch die bisherigen Landesgesetze auch insoweit aufrecht erhalten worden, als sie tatsächliche Voraussetzungen für die Haftung der Gemeinden aufstellen. Im Geltungsbereich des preuß. LG. muß mithin auch dann, wenn ein Schaden, wie hier, im Zusammenhange mit inneren Unruhen verursacht ist, für die Ersatzpflicht der Gemeinden noch weiter gefordert werden, daß der Schaden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf entstanden ist. Dieses Erfordernis wird vom Berufungsgericht mit Recht verneint. Über die Frage, wie viele Menschen zusammenkommen müssen, damit von einer zusammengewrotteten Menschenmenge gesprochen werden kann, hat sich der Senat schon RGZ. Bd. 99 S. 3 ausgelassen. Danach sind jedenfalls mehr als zwei Personen erforderlich, im übrigen aber hängt es von den näheren Umständen des gegebenen Falls ab, welche Anzahl von Personen eine Zusammenrottung von Personen ausmachen könne. In dem dort entschiedenen Falle hatten fünf Männer, von denen mindestens einer mit einem Revolver bewaffnet war, gemeinsam und offen geplündert, an anderen Stellen der Stadt war gleichfalls geplündert worden und eine Lähmung jedes staatlichen Widerstands war eingetreten. Bei dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, daß sich noch weitere Personen den fünf Plünderern anschließen konnten, wurden diese als eine Zusammenrottung im Sinne des preuß. LG. angesehen. Von dem damaligen Sachverhalt ist der jetzige namentlich insofern verschieden, als jetzt keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich Dritte den Beauftragten des Vollzugsrats hätten anschließen können, und daß so eine öffentliche Ansammlung gefährdender Art, wie sie in § 1 preuß. LG. vorausgesetzt wird, hätte entstehen können. Die Beauftragten des Vollzugsrats können daher, auch wenn unterstellt wird, daß es drei Personen gewesen seien, für sich allein nicht als eine Zusammenrottung im gesetzlichen Sinne angesehen werden. Der Kläger vertritt nun die Ansicht, daß jedenfalls die rote Armee als solche eine Zusammenrottung gebildet habe, daß der Vollzugsrat als Teil dieser Zusammenrottung anzusehen sei und das

gleiches auch für seine Beauftragten zu gelten habe. Wie das Berufungsgericht feststellt, bestand der Vollzugsrat aus einer beschränkten, in sich geschlossenen Anzahl von Mitgliedern, die von den revolutionären Parteien ernannt waren und ein Organ der neugebildeten öffentlichen Gewalt darstellten; eine so organisierte Mehrzahl von Personen aber will das Berufungsgericht mit Recht nicht für eine Zusammenrottung erachten. Die rote Armee hingegen erklärt es insoweit für eine Zusammenrottung, als die zu ihr gehörenden Personen erkennbar zu gemeinschaftlichem ungesetzlichen Handeln zusammengetreten waren. Es verneint aber das weitere, im § 1 preuß. T.O. aufgestellte Erfordernis, daß die Schädigung des Klägers bei einer solchen Zusammenrottung erfolgt sei. Der erforderliche Zusammenhang fehle nicht nur hinsichtlich des außerhalb von St. mit den Regierungsgruppen kämpfenden Teils der roten Armee, sondern auch im Verhältnis zu ihren in der Stadt selbst befindlichen Angehörigen. Solange diese nicht wirklich zu gemeinsamem ungesetzlichem Vorgehen zusammengetreten seien, könnten sie nicht als Teile einer zusammengerotteten Menschenmenge angesehen werden.

Diese Auffassung wird von der Revision bekämpft. Dem Berufungsgericht ist aber im Ergebnis zuzustimmen.

Daß eine gewisse Organisation der Teilnehmer mit dem Dasein einer Zusammenrottung im gesetzlichen Sinne nicht unvereinbar ist, hat der erkennende Senat bereits früher angenommen (RGZ. Bd. 100 S. 16, Bd. 102 S. 342). Wie weit die Organisation gehen muß, um eine Zusammenrottung auszuschließen, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu ermitteln. Es bedarf aber jetzt keiner Prüfung nach der Richtung, ob die zu der roten Armee gehörenden Scharen trotz ihrer Organisation als eine Zusammenrottung betrachtet werden können, weil das Berufungsgericht mit Recht das weitere Erfordernis für die Schadenserfahspflicht der Beklagten verneint hat, daß der Schaden bei einer Zusammenrottung entstanden sei. Hierzu genügen nicht irgendwelche Beziehungen zwischen dem den Schaden unmittelbar bewirkenden Vorgang und einer Zusammenrottung, sondern es muß ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen dem Tumult und der Schädigung vorhanden sein (RGZ. Bd. 67 S. 238). Aus der von der Revision angezogenen Sachdarstellung im Urteil des Landgerichts geht aber nur hervor, daß die Wegnahme des Kraftwagens im Zusammenhang mit inneren Unruhen erfolgt ist, dagegen nicht, daß sie im örtlichen Zusammenhange mit einer Zusammenrottung stattgefunden hat. Nun läßt sich zwar der örtliche Bereich einer Zusammenrottung, wie auch das Urteil RGZ. Bd. 67 S. 238 anerkennt, regelmäßig nicht genau abgrenzen, es muß aber jedenfalls die schädigende Handlung mit einer tatsächlich versammelten Menschenmenge in einer räumlichen Beziehung stehen.

So mag der durch einen einzelnen Dachschützen verursachte Schaden dann bei einer Zusammenrottung bewirkt sein, wenn der Schütze im bewußten Zusammenwirken mit einer unten kämpfenden Menschenmenge gehandelt hat. Zweifelhafter wird der nötige Zusammenhang schon dann, wenn der Zusammenlauf von Menschen zwar gleichzeitig mit der den Schaden unmittelbar herbeiführenden Handlung, aber in einer anderen Straße stattgefunden hat, wie das in der RÜZ. Bd. 99 S. 6 entschiedenen Sache der Fall war. Hier ist aber ein örtlicher Zusammenhang zwischen der Beschlagnahme und einer tatsächlich versammelten Menschenmenge nicht ersichtlich. Daß zwischen dem im Kampf mit den Regierungstruppen stehenden Teile der roten Armee und der Beschlagnahme des Kraftwagens kein örtlicher Zusammenhang bestand, ist nicht zweifelhaft; daß sich aber die in St. befindlichen Anhänger des Vollzugsrats tatsächlich zusammengerottet hätten und daß nun bei dieser Zusammenrottung der Kläger geschädigt sei, ist nicht festgestellt. Die Möglichkeit war freilich gegeben, daß der Vollzugsrat zur Durchführung seiner Anordnung seine Anhänger versammeln und durch die so zustande gekommene Zusammenrottung die Wegnahme des Kraftwagens durchsetzen konnte; aber wegen dieser Möglichkeit kann der tatsächlich stattgefundene Vorgang nicht so angesehen werden, als sei er bei einer Zusammenrottung erfolgt. Der Tatbestand des § 1 des preuß. LG. ist enger, als der des § 1 RÜZ., der nur einen im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder deren Abwehr unmittelbar verursachten Schaden verlangt (RÜZ. Bd. 102 S. 341), während das Pr. LG. einen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang des Schadens mit einem öffentlichen Auflaufe erfordert.